

dem Antrage auf gänzlichen Wegfall des Gehaltes für die zweite Beisitzerstelle vertauscht werden möge.“ Nicht nur das Mandat vom 19. Febr. 1827 fordert ausdrücklich zwei weltliche Beisitzer, sondern auch die Beibehaltung eines zweiten solchen Beamten erscheint um deswillen nothwendig, da außerdem das Verhältniß der geistlichen Rätthe zu den weltlichen in der Behörde zum Nachtheile dieser letztern alterirt wird. Dieß Alles läßt sich indessen erreichen, auch wenn der Gehalt des bisherigen zweiten Beisitzers an 1000 Thlr. wegfällt, indem recht wohl ein anderswo angestellter Mann hierher ohne besondere Remuneration verwendet werden kann.

Der Antrag des Sprechers wird hierauf hinreichend unterstügt.

Bischof Mauer mann: Mit dem Amendement Sr. königlichen Hoheit kann ich mich nicht einverstehen; die Erfahrung hat bewiesen, daß auch bei der künftig eintretenden Veränderung des Geschäftskreises zwei weltliche Beisitzer durchaus nothwendig bleiben werden. Es ist während der jetzigen Vacanz des zweiten Beisitzers schon der Fall gewesen, daß bei eintretendem Unwohlsein des einzigen weltlichen Assessors keine Sitzung gehalten werden können. Dem muß man doch gewiß vorzubeugen suchen, da sich vor dem Consistorio Parteien aus allen zum Theil sehr entfernten Theilen des Landes einzufinden haben. Der Antrag Sr. königl. Hoheit möchte aber auch unstatthaft sein, weil die Bildung des Consistorii durch einen Theil weltlicher Rätthe schon einen Widerspruch Seiten der höchsten geistlichen Autoritäten erfahren hat, da solche in der katholischen Kirche nicht gewöhnlich ist. Am allerwenigsten aber kann man sich gefallen lassen, gar einen protestantischen Rath eintreten zu sehen, wie dies im Amendement zu liegen scheint, und es wird dieser Einwurf gewiß Eingang finden, wenn man erwägt, daß wohl schwerlich jemals ein katholischer Rath in ein protestantisches Consistorium aufgenommen werden dürfte. Besser würde es sein, unter solchen Verhältnissen das katholische Consistorium ganz aufzulösen.

Prinz Johann: Der Sprecher hat mich mißverstanden, ich habe ja keineswegs gesagt, daß der zu deputirende Rath ein Protestant sein sollte, obwohl dies nicht so ganz unzulässig erscheinen würde, da sich sogar in der höhern Instanz, dem Vicariatsgerichte protestantische Rätthe befinden. Uebrigens fehlt es nicht an geeigneten Staatsdienern, welche der katholischen Confession angehören, und so wird sich dem Bedenken des Herrn Bischofs Mauer mann recht wohl begegnen lassen.

Secr. v. Bedt wig: Ich gestehe, daß ich den Umfang der Geschäfte des katholischen Consistorii nicht zu beurtheilen vermag. Man muß sich also an das halten, was diejenigen anrathen, welche die Sache besser zu übersehen vermögen. Die Regierung verlangt, laut ihres Postulats, die Beibehaltung des zweiten Beisitzers, und Herr Bischof Mauer mann versichert, daß ein solcher durchaus unentbehrlich sei. Die Kammer möchte also keinen ausreichenden Grund finden, den Gehalt des zweiten Beisitzers ganz abzulehnen, und ich glaube, man wird we-

der dem Antrage der 2. Kammer beitreten, noch die Bewilligung auf bloß 2270 Thlr. beschränken können.

Referent, Amtshauptmann v. Welck: Vermag auch die Deputation nicht, den Geschäftskreis des katholischen Consistorii genau zu beurtheilen, so ist doch so viel gewiß, daß er sich durch die bevorstehenden neuen Einrichtungen bedeutend vermindern muß, und da die Regierung in der 2. Kammer gegen die vorgeschlagene Personalverminderung kein wesentliches Bedenken erhoben, so muß sie auch die Sache für ausführbar gehalten haben.

Staatsminister D. Müller: Als das katholische Consistorium constituirt wurde, hat man um der Gleichheit zwischen der Zahl der geistlichen und weltlichen Rätthe willen, zwei juristisch befähigte Assessoren anstellen zu müssen geglaubt, und diese dürften wohl auch, da dasselbe noch die Ehesachen unter katholischen Glaubensgenossen behält, und vielleicht bei einigen andern Gegenständen juristische Kenntnisse erforderlich sein können, um diese Gleichheit zu erhalten, noch ferner nöthig sein. Man hat aber das Consistorium schon bisher wöchentlich nur einer Sitzung bedurft, und, wenn in Folge der neuen Einrichtungen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in deren persönlichen Angelegenheiten und die Streitigkeiten bei gemischten Ehen auf die weltlichen Behörden übergehen, so verbleiben von der Gerichtsbarkeit dem Consistorio nur noch die Streitigkeiten in rein katholischen Ehesachen, deren, wenn ich mich recht erinnere, im Jahr 1833 eine einzige vorgekommen ist. Unter solchen Umständen nun muß ich glauben, daß es eine Verschwendung an Kraft und Geld sein würde, auch künftig zwei Rechtsgelahrte, die nur für die Geschäfte des Consistorii bestimmt wären, anzustellen. Wenn ich daher schon aus dem oben angegebenen Grunde es für angemessen halte, dieser Behörde zwei weltliche Beisitzer zuzugeben, so würden sie doch nur zum Theil hier beschäftigt sein, und daher wohl zugleich diese Geschäfte, neben einem andern Hauptberufe mit versehen können, ja es wird künftig wahrscheinlich auch das Secretariat mit einer andern Stelle verbunden werden können.

Bischof Mauer mann: Muß ich auch zugeben, daß sich die Consistorialgeschäfte durch die neuen Einrichtungen etwas vermindern würden, so mag man doch erwägen, daß sie sich jetzt durch die Masse der von den Geistlichen und geistlichen Behörden fast täglich verlangten Notizen und Schreibereien, die insgesammt durch das Consistorium geprüft werden müssen, stets fortschreitend vermehren. — Aber auch die Parität scheint mir verlegt zu werden, die ganze katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit aller Instanzen fordert nicht viel über 5000 Thlr., was wohl nicht zu hoch erscheinen dürfte, wenn man erwägt, was die protestantischen Behörden in katholischen Ländern, z. B. in Oesterreich und Baiern kosten, und daß die katholischen Unterthanen Sachsens auch zu dem Aufwande für die protestantischen Behörden mit Beiträge liefern müssen.

Bürgermeister Reicheisenstuck: Damit bin ich einverstanden, daß bei einer collegialischen Verfassung des katholischen Consistorii die zu einem Collegium hinreichende Anzahl